

Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Barby

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 2b, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 1, 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA, S 46) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Barby in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Barby und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhof- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist
 - a) wer gesetzlich zur Bestattung verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zur Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall der Benutzung einer Friedhofseinrichtung mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Stadt,
 - b) im Fall einer Leistung mit Auftragserteilung,
 - c) im Fall des Erwerbes des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle mit der Verleihung

des Nutzungsrechtes.

2. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurückgenommen, nachdem die Gebührenschuld entstanden ist, kann die Gebühr für die nicht erbrachten Leistungen oder Nutzungen angemessen reduziert werden.

§ 4 Festsetzung der Gebührensätze

Grabstättengebühren

Erdwahlgrabstätte - 25 Jahre -	1.154 €
Urnengemeinschaftsanlage (2 Urnen) - 15 Jahre -	385 €
Urnengemeinschaftsanlage (4 Urnen) - 15 Jahre -	513 €
Urnengemeinschaftsanlage (6 Urnen) - 15 Jahre -	667 €
Erdwahlgrabstätte in besonderer Lage - 25 Jahre -	2.136 €
Urnengemeinschaftsanlage in besonderer Lage - 15 Jahre -	1.128 €
Urnengemeinschaftsanlage - 15 Jahre -	990 €
Urnengemeinschaftsanlage mit Namenskennzeichnung - 15 Jahre -	990 €
Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten - 15 Jahre -	1.233 €
Urnengemeinschaftsanlage Reihengrabstätte - 15 Jahre -	990 €

Wiedererwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten pro Jahr

Erdwahlgrabstätte	46,15 €
Urnengemeinschaftsanlage (2 Urnen)	25,64 €
Urnengemeinschaftsanlage (4 Urnen)	34,18 €
Urnengemeinschaftsanlage (6 Urnen)	44,44 €
Erdwahlgrabstätte in besonderer Lage	85,46 €
Urnengemeinschaftsanlage in besonderer Lage	75,20 €

Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten	12,82 €
--	---------

Benutzung der Trauerhallen

Trauerhalle OT Barby (Elbe)	366 €
Trauerhalle OT Breitenhagen	277 €
Trauerhalle OT Gnadau	91 €
Trauerhalle OT Groß Rosenburg	280 €
Trauerhalle OT Lödderitz	131 €
Trauerhalle OT Pömmelte	238 €
Trauerhalle OT Sachsendorf	79 €
Trauerhalle OT Tornitz	188 €
Trauerhalle OT Werkleitz	262 €
Trauerhalle OT Wespen	188 €
Trauerhalle OT Zuchau	185 €

Grabräumung durch den Bauhof der Stadt Barby

Räumung Grab einfach (Stein, Umrandung, Fundament)	160 €
Räumung Grab aufwendig (Stein, Umrandung, Fundament, Grabplatte, Wurzelwerk)	240 €

Verwaltungsgebühren

Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung von Grabsteinen und Einfassungen	30 €
Gebühr für das Grabnummernschild	10 €
Gebühr für die Graburkunde	10 €
Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen je Grabstelle	23 €
Reservierungsgebühr für Wahlgrabstätten für 5 Jahre	65 €

Für zusätzliche Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, berechnet die Stadt Barby ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand entsprechend der

Verwaltungskostensatzung der Stadt Barby in der derzeit gültigen Fassung bzw. stellt die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können Sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichen, weiblichen und diversen Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Barby vom 14.12.2017 und die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Barby vom 08.03.2021 außer Kraft

Barby, den 05.12.2025

Jörn Weinert
Bürgermeister

